

Hydraulische Rettungsgeräte:

Nachdem es in benachbarten Bundesländern und auch in der BRD zu schweren Unfällen bei der Verwendung von hydraulischen Rettungsgeräten gekommen ist, dürfen wir auf die Prüfvorschriften für hydraulische Rettungsgeräte nach der ÖBFV.-Richtlinie „GP-01“ aufmerksam machen. Die wesentlichen Punkte dieser o.a. Richtlinie lauten wie folgt:

- a)** Hydraulische Rettungsgeräte sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen.
- b)** Eine Funktionsprüfung muss mind. einmal jährlich von einem dazu befugten Feuerwehrkameraden durchgeführt werden.
- c)** Alle drei Jahre ist das HRG einer Leistungsprüfung zu unterziehen.
- d)** Sämtliche Hydraulikschläuche sind nach einer Gebrauchsfrist von zehn Jahren durch eine autorisierte Fachfirma auszutauschen.

Zu c) Diese in der GP-01 geforderte Leistungsprüfung wird als Serviceleistung des Landesfeuerwehrinspektorates kostenlos in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nach vorhergehender Terminvereinbarung mit unserem Mitarbeiter, Herrn Franz STROHMEIER, Tel. 0316/877-3513, angeboten. Sollte die dreijährige Prüffrist jedoch überschritten sein, so muss auf Grund der Produkthaftung eine Leistungsprüfung kostenpflichtig von einer autorisierten Fachfirma durchgeführt werden.

Zu d) Da die meisten der schweren Verletzungen durch beschädigte Hydraulikschläuche verursacht wurden, wird daher auf eine besondere Prüfsorgfalt dieser Schläuche hingewiesen. Grundsätzlich ist schon bei Verdacht auf eine Beschädigung der Schlauch aus Sicherheitsgründen auszutauschen, um die Einsatzfähigkeit der Rettungsgerätegarnitur zu gewährleisten. Die Beschaffung von Hochdruckhydraulikschläuchen ist zwar mit relativ hohen Kosten behaftet (auf Grund der Produkthaftung dürfen nur Originalschläuche vom Hersteller verwendet werden), da ansonsten ein eventuell sogar lebensbedrohendes Risiko für den nächsten Kameraden bestehen könnte!

Über alle durchgeführten Prüfungen und Reparaturarbeiten sind von der jeweiligen Feuerwehr schriftliche Aufzeichnungen zu führen, um nach Eintreten eines eventuellen Schadensfalles dies auch richtlinienkonform belegen zu können.